

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 8**Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen vom 16.02.2026**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NRW 610) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 11.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1**§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:**

Zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen unterhält die Stadt Bad Salzuflen folgende Unterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen:

Ahornstraße 103,
Kirchheider Straße 36,
Schmaler Weg 5,
Lockhauser Straße 5,
Heidestr. 26 - 36,
Tilsiter Straße 1 - 12,
Danziger Straße 1- 13a,
Memeler Straße 1-8,
Königsberger Str. 1, 3, 2- 48 (nur gerade),
Breslauer Str. 2-12 (nur gerade),
Ziegelstraße 45-45e,
Begakamp 1 und 3,
Am Sportplatz 1,
Erikastraße 4,
Schötmarsche Straße 4,
Mozartstraße 16,
Wenkenstraße 13,
Schloßstraße 64,
An der Hellrüsche 16b.

Artikel 2**§ 6 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:**

(1) Die Benutzungsgebühren betragen je Quadratmeter Nutzfläche monatlich:

Ahornstraße 103	4,22 Euro
Kirchheider Str. 36	3,38 Euro
Schmaler Weg 5	3,15 Euro
Lockhauser Str. 5	2,73 Euro
Heidestraße 26 - 36	6,06 Euro
Tilsiter Str. 6 - 12	6,06 Euro
Danziger Str. 1-8	6,06 Euro
Danziger Str. 7,7a,9,9a,11,11a,13,13a	7,50 Euro
Memeler Str. 1-8	6,06 Euro
Königsberger Str. 1, 3, 2-34 (nur gerade)	6,06 Euro

Königsberger Str. 36 - 48	7,50 Euro
Breslauer Str. 2-12 (nur gerade)	6,06 Euro
Ziegelstr. 45-45e	10,85 Euro
Begakamp 1 und 3	9,22 Euro
Am Sportplatz 1	6,99 Euro
Erikastraße 4	8,50 Euro
Schötmarsche Straße 4	3,98 Euro
Mozartstraße 16	9,39 Euro
Wenkenstraße 13	9,92 Euro
Schloßstraße 64	9,00 Euro
An der Hellrüsche 16b	9,50 Euro

Artikel 3**§ 8 der Satzung erhält folgende Fassung:**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Ersten des Monats nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Bad Salzuflen, den 16.02.2026
Stadt Bad Salzuflen

Der Bürgermeister
Dirk Tolkemitt

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 16.02.2026
Stadt Bad Salzuflen

Der Bürgermeister
Dirk Tolkemitt